

Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen im Markt Mittenwald

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658), durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Mittenwald folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für den Markt Mittenwald kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den nachfolgend aufgeführten Sonn- und Feiertagen verkauft werden:

- Die ersten 3 Sonn- und Feiertage im Januar,
- die 5 auf den 15. Februar folgenden Sonn- und Feiertage,
- Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- die 20 auf den 1. Juni folgenden Sonn- und Feiertage (ohne den 2. Sonntag im September),
- die letzten 4 Sonn- und Feiertage im Dezember.

(2) Die Öffnungszeiten an diesen 36 Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeit liegen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.02.2004 außer Kraft.

MARKT MITTENWALD
Mittenwald, den 17. Oktober 2006

Salminger
1. Bürgermeister